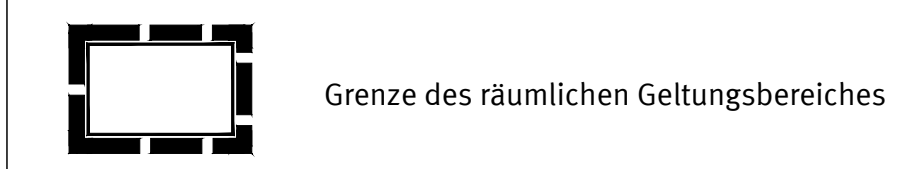


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" - Satzung H 101-VS/I

Legende



Satzung der Stadt Mainz Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ludwigsburger Straße (H 101)" Satzung H 101-VS/I

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 4) und des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung "H 101-VS/I" beschlossen.

§ 1 Erlaß der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 29.09.2021 und erneut am 22.03.2023 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Ludwigsburger Straße (H 101)" identisch, liegt in der Gemarkung Mainz-Gonsenheim, Flur 13 und 14, und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die "Jakob-Steffan-Straße" und die Straße "Am Judensand",
- im Osten durch den bestehenden Grünzug,
- im Süden durch die Straße "Am Fort Gonsenheim" und die "Kerschenssteinstraße"
- im Westen durch die "Jakob-Steffan-Straße".

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan 1:1000. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07. Oktober 2023 in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt ein Jahr.

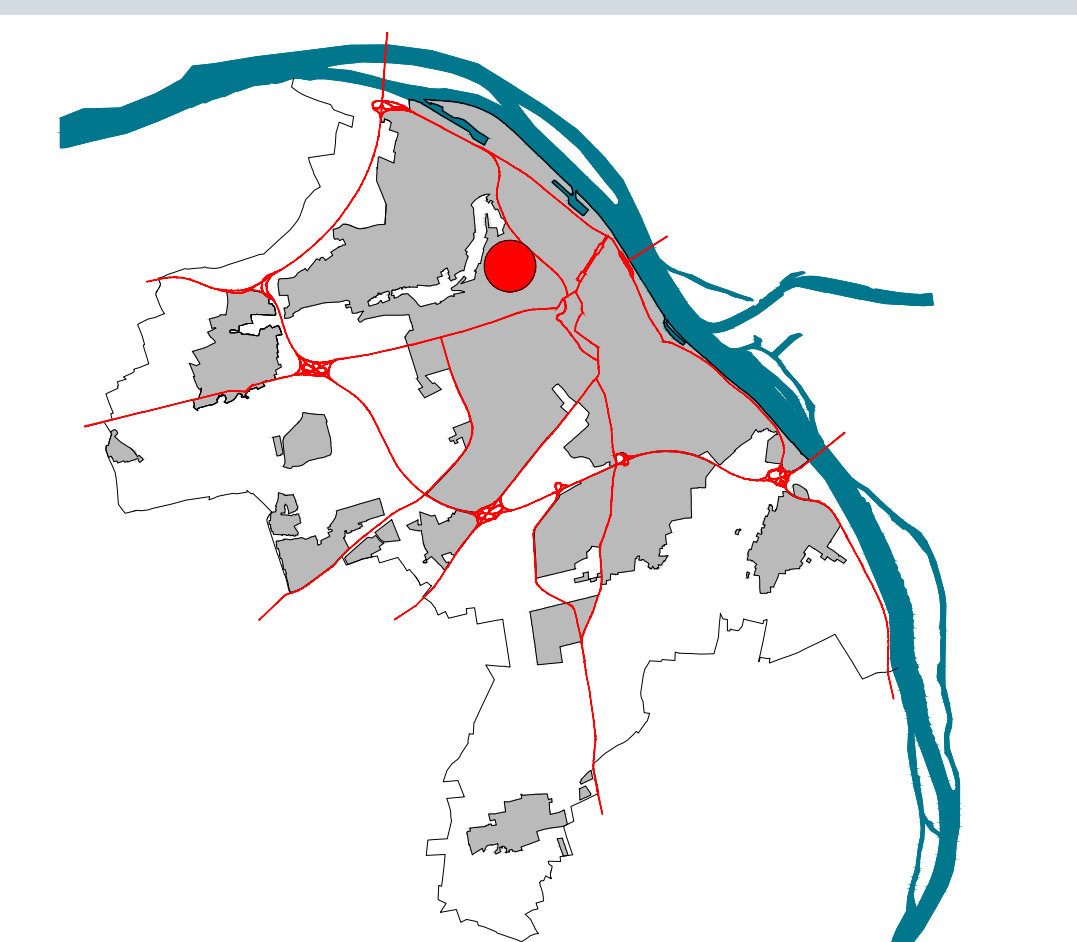
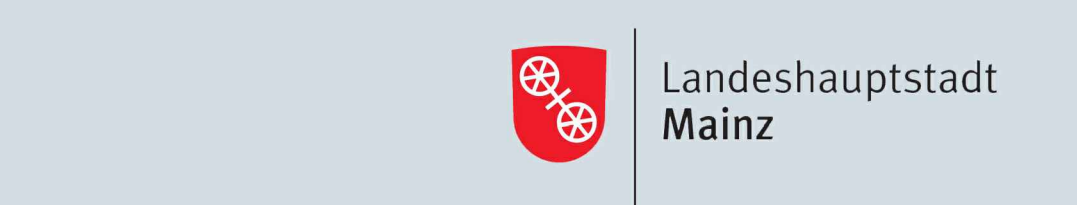
Plantitel	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Satzung H 101 VS-I.dwg	18.07.2023
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk_H101_UTM.dwg	29.11.2022
Satzungstext	3-027.ch.docx	15.03.2023

Verfahren	Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB	17.05.2023
2. Ausfertigung	02.08.2023
3. Bekanntmachung der Satzung des Beschlusses und Veröffentlichung der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB	07.10.2023
Verhängung der Geltungssperre der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB	
1. Ausfertigung	
2. Bekanntmachung des Beschlusses und Veröffentlichung der 1. Verhängung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB	
3. Ausfertigung	
4. Bekanntmachung der Beschlüsse und Veröffentlichung der 2. Verhängung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB	
5. Ausfertigung	
6. Bekanntmachung der Beschlüsse und Veröffentlichung der 2. Verhängung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 BauGB	

Bearbeiter/in	Groß	19.07.23	gez. Groß
Zeichner/in	Gertler		
Abstellungsleiter	Rosenkranz	19.07.23	gez. Rosenkranz
Anstellungsleiter	Strobach	19.07.23	gez. Strobach
Mainz, 19.07.23		Ausfertigung, Mainz	02.08.23
gez. Grosse			gez. Haase
Beigeordnete			Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre Satzung H 101-VS/I

Im Bereich des
Bebauungsplanentwurfes
"Ludwigsburger Straße (H 101)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 29.11.2022
*Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

